

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen

I. Allgemeines

1. Für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit keine Abweichungen vereinbart sind. Einkaufsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
2. Für die Rohstoffe und die Ausführung der bestellten Ware gelten die DIN-Normen mit den bekannten Toleranzen bzw. die handelsüblichen Vorschriften.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend.
2. Die Verpflichtung zur Lieferung tritt erst nach Annahme des Auftrages durch schriftliche Bestätigung ein, die für die beiderseitigen Vertragspflichten maßgebend sind. Telefonische, telegraphische oder sonstige mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der schriftlichen Auftragsbestätigung.
3. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen oder anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden.

III. Preise

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarungen ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Aufträge, für die feste Preise nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen berechnet.

IV. Zahlungen

1. Alle Rechnungen sind bar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, und zwar unabhängig vom Eingang der Ware, wenn nicht besonders vereinbart. Die Annahme von Schecks und Wechseln bleibt in jedem Fall vorbehalten und erfolgt nur zahlungshalber. Diskontospesen gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.
2. Bei Zielüberschreitungen sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der für Kreditansprüche banküblichen Sätzen zu berechnen.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.
4. Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, so werden sämtliche Forderungen von uns ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingekommener Wechsel sofort fällig. Derartige Umstände berechtigen uns ferner, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen sowie – nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten.
5. Lohnarbeiten sind sofort zahlbar – ohne jeden Abzug.

V. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeit liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Das gilt auch, wenn die Umstände bei Unterdienstleistern eintreten.
4. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
5. Verzug setzt stets eine ausdrückliche Mahnung voraus. Schadensersatzansprüche sind nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegeben. Der Höhe nach beschränken sich Schadensersatzansprüche stets auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden unter Ausschluss von entgangenem Gewinn.

VI. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, auf den Besteller über, sobald die Sendung das Werk verlassen hat.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. In diesem Falle werden auf Wunsch des Bestellers die von ihm verlangten Versicherungen auf seine Kosten bewirkt.

VII. Mängelhaftung

1. Unsere Produkte sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen; dies gilt auch bei Vorliegen unwesentlicher Fehler oder geringfügiger Mengenabweichungen. Dem Besteller trifft die Obliegenheit, den Liefergegenstand nach Eingang eingehend auf Fehler hin zu untersuchen und uns bei Vorliegen von Fehlern unverzüglich Mitteilung zu machen.

2. Unrichtige Weiterverarbeitungshinweise/Montageanleitungen/sonstige Verwendungshinweise lösen keine Sachmängelansprüche bezüglich des Liefergegenstandes aus. Eine Gewähr für die Richtigkeit von Produktbeschreibungen von Zulieferern/Vormateriallieferanten wird nicht übernommen.
3. Berechtigte Sachmängelansprüche richten sich auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung geschieht nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstandes. Der Nacherfüllungsanspruch beschränkt sich auf Leistungen am ursprünglichen Lieferort.
4. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für die schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Schadensersatzansprüche sind stets auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden unter Ausschluss von entgangenem Gewinn beschränkt. Bei versicherbaren Schäden ist die Haftung auf eine Million Euro beschränkt.
5. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr nach Ablieferung des Liefergegenstandes.
6. Zwingendes Produkthaftungsrecht bleibt unberührt.

VIII. Teillieferungen

1. Teillieferungen sind erlaubt.
2. Eine Teillieferung ist vom Besteller unbedingt sofort zu prüfen. Evtl. Beanstandungen sind unverzüglich anzubringen, da im Allgemeinen weitergearbeitet wird. Andernfalls gilt die Teillieferung als abgenommen und ist bestimmend für die weitere Ausführung des Auftrages.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen.
2. Der Besteller ist zur Verarbeitung und Weiterveräußerung der gelieferten Ware oder des aus der Verarbeitung entstehenden Gegenstandes jederzeit widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Diese Befugnis endet mit der Zahlungseinstellung des Bestellers oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens.
3. Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Besteller, der die Ware für uns verarbeitet, nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Eigentumsvorbehaltsware zum Gesamtwarenwert.
4. Der Besteller tritt hiermit seine Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermischt ist und wir in Höhe des Wertes unserer Eigentumsvorbehaltsware hieran Miteigentum erlangt haben. Der Wert unserer Eigentumsvorbehaltsware entspricht regelmäßig dem Rechnungswert (Fakturierwert). Uns steht auf Grund der Abtretung ein im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert des neuen Gegenstandes entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu.

Wir werden die sicherungshalber abgetretenen Forderungen, so lange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt oder sich seine Vermögensverhältnisse nicht wesentlich verschlechtern, nicht offenlegen und nicht einziehen.

Jedoch sind wir im Falle von Zahlungsverzug und/oder wesentlicher Vermögensverschlechterung des Bestellers schon jetzt bevollmächtigt, die Abnehmer des Bestellers von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Aus diesem Grunde ist der Besteller verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der betreffenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu erteilen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

5. Zahlungseingänge, die aus abgetretener Forderung beim Besteller eingehen, sind zur Überweisung an uns gesondert aufzubewahren.
6. Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer Vorbehaltsware bzw. der uns sicherungshalber abgetretenen Forderung sind unzulässig. Von Pfändungen oder Beeinträchtigungen durch Dritte sind wir unter Angabe des Pfändungsgläubigers bzw. Dritten sofort zu benachrichtigen.
7. Nehmen wir auf Grund unseres Eigentumsvorbehaltes die gelieferte Ware zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dieses ausdrücklich erklären. Wir können uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware freihändig befriedigen.

X. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage – je nach Höhe des Streitwertes – beim Amts- oder Landgericht Siegen zu erheben.

Wir sind berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

XI. Schlussklausel

Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der Vertrag im Übrigen verbindlich.